

Satzung „Internationale Gesellschaft GartenTherapie“

vom 16.09.2011



§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Internationale Gesellschaft GartenTherapie“, nachfolgend IGGT genannt.
- (2) Sitz der IGGT ist Grünberg/ Hessen.
- (3) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51, 52 AO. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Berufsbildung und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Entwicklung von Aus- und Weiterbildungskonzepten, Förderung des Meinungsaustausches in Fachforen und Kongressen sowie durch Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der medizinisch-therapeutischen Fachrichtung „Garten-Therapie“ in Deutschland, Österreich der Schweiz und anderen europäischen Ländern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die IGGT hat Vollmitglieder und Fördermitglieder. Die Gründung der IGGT erfolgt länderübergreifend in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Die IGGT ist als Internationale Gesellschaft ausdrücklich offen auch für Mitglieder und Partner weiterer Länder.
- (2) Vollmitglieder der IGGT können natürliche und juristische Personen, Vereine und Verbände, öffentliche oder private Institutionen oder Organisationen sein.
- (3) Fördermitglieder der IGGT können natürliche und juristische Personen, Vereine und Verbände, öffentliche oder private Institutionen oder Organisationen sein, die bereit sind die Ziele der Gesellschaft ideell und materiell zu fördern.

§ 4 Beitrag

- (1) Über die Beitragshöhe der Mitglieder entscheidet der Vorstand durch Aufstellung einer Beitragsordnung.
- (2) Der Jahresbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Spenden darüber hinaus sind möglich.

§ 5 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Antrag ist anzugeben, ob eine Vollmitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft gewünscht ist.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss sowie durch Auflösung des Vereins oder durch Tod.

(3.)Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Jahres schriftlich gekündigt werden.

(4) Der Ausschluss von Mitgliedern kann mit sofortiger Wirkung

a) durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Jahresbeitrags trotz schriftlicher Mahnung und Ausschlussandrohung mehr als sechs Monate im Rückstand ist,

b) durch die Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht mehr vorliegt, der Auszuschließende schuldhaft die Rechte anderer Mitglieder verletzt oder den Zielen oder den Interessen der IGGT zuwider handelt.

Vor dem Ausschluss durch die Mitgliederversammlung hat der Vorstand den Auszuschließenden unter Mitteilung der Ausschlussgründe Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist von vier Wochen zu geben. Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über die Stellungnahme. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Organe der IGGT

(1) Organe der IGGT sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Geschäftsführung, das Kuratorium und die Sektionen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vollmitgliedern der IGGT.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch schriftliche Einladung mit einmonatiger Frist unter Beifügung der Tagesordnung einberufen.

(3) Vollmitglieder, die Punkte zur Tagesordnung anmelden wollen, müssen diese dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt geben, damit sie berücksichtigt werden können. Zur Mitteilung genügt der Eingang in der Geschäftsstelle. Bei Satzungsänderungsanträgen ist der Wortlaut des Entwurfs beizufügen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Tagesordnungspunktes. Auf Antrag von mindestens drei Vollmitgliedern ist der Punkt zwingend zur Tagesordnung anzunehmen.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:

1. Entgegennahme des Jahresberichts;
2. Genehmigung des Jahresabschlusses;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
5. Wahl des/der Vorsitzenden (Präsident/in)
6. Wahl eines/er Stellvertreters /Stellvertreterin
7. Wahl von bis zu drei Beisitzern
8. Wahl eines Kassenwartes
9. Wahl zweier Kassenprüfer
10. Wahl der Vorsitzenden der Sektionen
11. Empfehlungen zur inhaltlichen Arbeit der Sektionen
12. Entscheidung über Ausschlüsse nach § 6 Abs. 4 Buchst. b);
13. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
14. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und das verbleibende Vermögen.

Für die Wahl der unter 4.5 bis 4.10 zu benennenden Positionen werden von den Mitgliedern entsprechende Personen benannt.

(5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden der IGGT, bei deren Verhinderung oder Ausscheiden einem/einer Stellvertreter/in.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann sie von jedem Vorstandsmitglied neu unter Einhaltung der Fristen eingeladen werden und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für den Ausschluss eines Mitglieds oder Partners oder für eine Satzungsänderung sind zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Vollmitglieder und Vorstandsmitglieder haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht wird bei anderen als natürlichen Personen durch eine/n schriftlich bevollmächtigte/n Delegierte/n des jeweiligen Mitglieders ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann Dritten die Teilnahme mit beratender Stimme gestatten. Fördermitglieder können beratend an den Versammlungen teilnehmen.

(9) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu verfassen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Ergebnis von Wahlen ist samt dem Stimmenverhältnis festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter /in und vom Protokollführer /in zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Dem/der Vorsitzenden (Präsident/in), dem/der Stellvertreter/in, bis zu drei Beisitzern, dem/der Kassenwart/in und den Sektionsvorsitzenden.

Jedem in der IGGT vertretenem Land steht ein Sitz im Vorstand zu.

Ist ein Kuratorium vorhanden, so beruft der Vorstand einen / eine Kuratoriumsvorsitzenden. Dieser / diese hat einen Sitz im Vorstand.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Vorstandsmitglied können Repräsentanten von Mitgliedsorganisationen, Voll- oder Fördermitglieder sein.

(3) Die Amtszeit einzelner Vorstandsmitglieder endet durch Übernahme des Amtes durch eine/n Nachfolger/in oder vorzeitig durch Abwahl oder Verlust der Mitgliedschaft.

(4) Ein Vorstandsmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auszuschließende schuldhaft die Rechte anderer Mitglieder verletzt oder den Zielen oder den Interessen der IGGT zuwider handelt. Vor der Abwahl hat der Vorstand dem Auszuschließenden unter Mitteilung der Ausschlussgründe Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist von vier Wochen zu geben.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beruft der Vorstand bis zur Nachwahl ein vorläufiges Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Eine Nachwahl findet bei der nächsten Mitgliederversammlung statt. Scheidet der Vorsitzende /in vorzeitig aus, wählt der Vorstand aus seinen Reihen einen Nachfolger/in. Auch hier findet eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung statt.

(5) Der Vorstand überwacht die Einhaltung der satzungsgemäßen Ziele und Erfüllung der Aufgaben der IGGT. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der IGGT, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere

- a) die Entscheidung über Richtungsfragen und die strategische Ausrichtung des Vereins und Ziele,
- b) die Kontaktpflege zu verbundenen Organisationen,
- c) die Berufung der Mitglieder des Kuratoriums.
- d) Erlass von Reglementen und Richtlinien.
- e) Erlass einer Geschäftsordnung für Vorstand, Geschäftsführung und Sektionen.

Der Vorstand entscheidet darüber hinaus über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

(6) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen und entlassen. Er ist berechtigt, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung nimmt an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(7) Der Vorstand nimmt den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr entgegen und genehmigt den Tätigkeitsbericht zur Vorlage an die Mitgliederversammlung.

(8) Der Vorstand berät und verabschiedet zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung

- a) Rechenschaftsbericht und Jahresabschluss,
- b) den Haushaltsentwurf für das kommende Geschäftsjahr,
- c) das finanzielle Rahmenprogramm für spätere Geschäftsjahre.

(9) Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen schriftlich in Papierform oder per email ein und leitet sie. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss er zu einer Sitzung einladen.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu verfassen, das von dem/der Vorsitzenden und dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden (Umlaufbeschlüsse), wenn keines der Vorstandsmitglieder schriftlich widerspricht.

(11) Die IGGT kann auf Antrag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung (Porto, Fahrtkosten etc.) gewähren.

§ 9 Geschäftsführung, Vertretung

(1) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der IGGT nach Maßgabe dieser Satzung, der Geschäftsordnung sowie den Zielvorgaben, Aufgabenstellungen und Weisungen des Vorstandes.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die Vorsitzenden sowie den/die Stellvertreter/in. Diese bilden den Vorstand im Sinn des § 26 BGB. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis.

(3) Der Vorstand kann weiteren Vorstandsmitgliedern und einem Mitglied der Geschäftsführung Handlungsvollmacht zur Erledigung der laufenden Geschäfte erteilen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Die Geschäftsführung erstellt gemäß den Vorgaben des Vorstandes einen Haushaltsplan. Dieser wird nach Beratung im Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Die Geschäftsführung ist für die Einhaltung des genehmigten Haushaltsplans verantwortlich.

(5) Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss auf und legt ihn zusammen mit dem Entwurf eines Tätigkeitsberichts dem Vorstand vor.

(6) Die Geschäftsführung kann eine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten.

§ 10 Kuratorium

(1) Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstands durch fachkundige Beratung kann ein Kuratorium gebildet werden. Das Kuratorium besteht aus sach- und fachkundigen Persönlichkeiten.

(2) Organisiert und vertreten wird die Arbeit des Kuratoriums durch den Kuratoriumsvorstand. Dieser wird vom Vorstand auf die Dauer von 3 Jahren berufen.

(3) Die Berufung der Kuratoriumsmitglieder erfolgt durch den Vorstand jeweils auf eine Dauer von drei Jahren. Die Mitglieder der IGGT können Vorschläge für die Berufung machen.

(4) Das Kuratorium kann Anträge an den Vorstand stellen.

(4) Das Kuratorium soll in der Regel einmal jährlich einberufen werden.

§11 Die Sektionen

(1) Die inhaltliche Arbeit der IGGT wird von den Sektionen (Arbeitsgruppen) geleistet.

(2) Organisiert und vertreten wird die Arbeit einer Sektion durch den jeweiligen Sektionsvorstand, einer auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählten Person.

(3) Die Einrichtung einer Sektion kann vom Vorstand mit Zwei-Drittel Mehrheit beschlossen werden.

(4) Der Antrag muss eine Namensbezeichnung und eine kurze Beschreibung der inhaltlichen Arbeitsabsichten beinhalten.

(5) Die Mitglieder einer Sektion setzen sich zusammen aus

- dem gewählten Sektionsvorstand
- entsendeten Vertretern jener Mitglieder, die ihren Willen zur Mitarbeit am Thema der jeweiligen Sektion äußern und dies dem Sektionsvorstand mitteilen.
- sowie aus beratenden Dritten, sofern die Sektion dies ausdrücklich wünscht.

(6) Die Sektionen vereinbaren eine Kontakt- und Anlaufadresse und teilen sie dem Vorstand und den anderen Sektionen mit.

(7) Die Sektionsvorstände sind Mitglieder des Vorstands.

(8) Ergebnisse der Arbeit der Sektionen sind Eigentum der IGGT sowie der beteiligten Mitgliedsorganisationen.

(9) Für die Beschlussfassungen in den Sektionen gelten die gleichen Regelungen wie für die Mitgliederversammlung aufgeführt.

(10) Die Auflösung und Einrichtung von Sektionen kann mit Zwei-Drittelmehrheit der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorgeschlagen werden und wird von diesem vollzogen.

§ 12 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der in § 7 festgelegten Bestimmungen möglich. Satzungsänderungen per Umlaufbeschluss sind nicht möglich. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese sind den Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Auflösung der IGGT

(1) Die Auflösung der IGGT erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der Mitglieder beantragt und von mindestens drei Vierteln der in der eigens hierzu einzuberufenden Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.

(3) Bei Auflösung der IGGT oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der IGGT an „Caritas International e.V.“, die es im Sinne der Ziele der IGGT unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, die den Zwecken des Vereins ähnlich sind, zu verwenden hat.

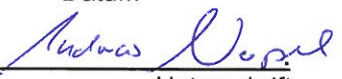
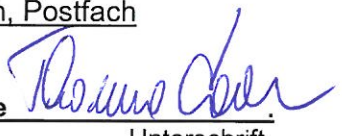
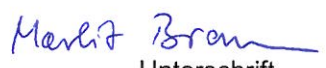
(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der IGGT sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister am Ort des Geschäftssitzes in Kraft.

- | | | |
|--|------------------|-------------------|
| | <u>Grünberg,</u> | <u>16.09.2011</u> |
| | Ort, | Datum |
-
- | | | |
|----------------------------|-----------------------|---|
| 1. Mitglied | <u>Andreas Niepel</u> |  |
| ggf. Name der Organisation | Vorname / Name / | Unterschrift |
- wohnhaft/dienstansässig in:** D- 45527 Hattingen, Bahnhofstr. 25 B
LKZ/ PLZ , Ort, Straße , Hausnummer
-
- | | | |
|----------------------------|---|---|
| 2. Mitglied | <u>ZHAW Wädenswil Prof. Dipl. Phil. Renata Schneider-Ulmann</u> |  |
| ggf. Name der Organisation | Vorname / Name / | Unterschrift |
- wohnhaft/dienstansässig in:** CH 8820 Wädenswil, Campus Reidbach, Postfach
LKZ/ PLZ , Ort, Straße , Hausnummer
-
- | | | |
|----------------------------|--|---|
| 3. Mitglied | <u>Hochsch. für Agrar- und Umweltpäd. Wien, Dr. Thomas Haase</u> |  |
| ggf. Name der Organisation | Vorname / Name / | Unterschrift |
- wohnhaft/dienstansässig in:** A 1130 Wien, Angermayergasse 1
LKZ/ PLZ , Ort, Straße , Hausnummer
-
- | | | |
|----------------------------|--|---|
| 4. Mitglied | <u>Gesellschaft für Gartenbau und Therapie, Konrad Neuberger</u> |  |
| ggf. Name der Organisation | Vorname / Name / | Unterschrift |
- wohnhaft/dienstansässig in:** D- 42399 Wuppertal, Obersondern 6
LKZ/ PLZ , Ort, Straße , Hausnummer
-
- | | | |
|----------------------------|--------------------------------------|-----------------------------|
| 5. Mitglied | <u>Zentralverband Gartenbau e.V.</u> | <u>Dr. Siegfried Scholz</u> |
| ggf. Name der Organisation | Vorname / Name / | Unterschrift |
- wohnhaft/dienstansässig in:** D-10117 Berlin, Claire-Waldoff-Str. 7
LKZ/ PLZ , Ort, Straße , Hausnummer
-
- | | | |
|----------------------------|---|---|
| 6. Mitglied | <u>Deutsche Gartenbaugesellschaft 1822 e.V. Karl Zwermann</u> |  |
| ggf. Name der Organisation | Vorname / Name / | Unterschrift |
- wohnhaft/dienstansässig in:** D-61250 Usingen, Eichkopfweg 6
LKZ/ PLZ , Ort, Straße , Hausnummer
-
- | | | |
|----------------------------|-------------------------------------|-----------------------|
| 7. Mitglied | <u>Diözesan Caritasverband Köln</u> | <u>Alfred Vollmer</u> |
| ggf. Name der Organisation | Vorname / Name / | Unterschrift |
- wohnhaft/dienstansässig in:** D-50676 Köln, Georgstraße 7
LKZ/ PLZ , Ort, Straße , Hausnummer
-
- | | | |
|----------------------------|---|---|
| 8. Mitglied | <u>Absolventenverb. Gärten helfen Leben e.V. Marlit Bromm</u> |  |
| ggf. Name der Organisation | Vorname / Name / | Unterschrift |
- wohnhaft/dienstansässig in:** D- 10115 Berlin, Ackerst. 6/7
LKZ/ PLZ , Ort, Straße , Hausnummer